

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ingrid Heckner, Eduard Nöth, Prof. Dr. Winfried Bausback, Hans Herold, Tobias Reiß, Peter Schmid, Bernhard Seidenath, Josef Zellmeier CSU,**

Prof. Dr. Georg Barfuß FDP

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern

(Drs. 16/9083)

hier: Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:
„9. In Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „bezeichneten Empfängers“ durch das Wort „Antragstellers“ ersetzt.“
2. Die bisherigen Nrn. 9 bis 13 werden Nrn. 10 bis 14.

Begründung:

Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 BayHintG verlangt für eine Herausgabeeanordnung der Hinterlegungsstelle die „Empfangsberechtigung des bezeichneten Empfängers“. Das ist regelmäßig der Antragsteller selbst. Nach Mitteilung der gerichtlichen Praxis kommen jedoch Fälle vor, in denen der Antragsteller einen Dritten als (tatsächlichen) Herausgabeempfänger benennt. Auch in diesen Fällen muss die Empfangsberechtigung des Antragstellers maßgeblich für die Berechtigung seines Antrags sein. Die derzeitige Gesetzesfassung könnte fehlgedeutet werden und ist deshalb klarzustellen.